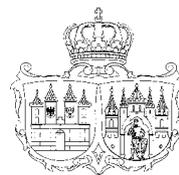


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

16. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 12. Dezember 2006

Nr. 16

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	2
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)	6
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	19
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 27.12.2005 – Beschluss-Nr. 199/2005	20
Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2007 für Direktanlieferer	23
Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene- und geflügelhygienerechtlicher Vorschriften – Fleischhygiene-Gebührensatzung	24
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel Öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel	24
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“ Brandenburg an der Havel Öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“ Stadt Brandenburg an der Havel	26
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnbebauung Büdnerweg/OT Kirchmöser“ Brandenburg an der Havel	28
Vereinsauflösung Verein "Westbrandenburgisches Zentrum für Neurologie und Psychiatrie Brandenburg an der Havel e.V."	30
<u>Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster</u> Auslegung des Wirtschaftsplans 2007	30
Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	31

<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Neufassung der Wasserbeitrags- und Anschlusskostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	31
Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	35
Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	36
Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	43
Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2005	45
Straßenbenennungen im Gewerbe- und Industriegebiet	45
Einladung zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	47
 <b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2007	50
Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel	50
Impressum	51
Deutsche Rentenversicherung – Vorträge	52

---

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2006 vom 25.10.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - Öffentlicher Teil

##### **Beschluss zum T-City-Wettbewerb Beschluss-Nr. 346/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel beteiligt sich am Wettbewerb T-City der Deutschen Telekom.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die durch den Kämmerer ausgesprochene Rücknahme der Projektbewerbung aufzuheben und den Antrag der Stadt Brandenburg an der Havel fristgerecht einzureichen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die ggf. zur Finanzierung notwendigen Mittel festzustellen und eine geeignete Finanzierungsquelle vorzuschlagen.
4. Die bereits arbeitende Projektgruppe ist in ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützen.

## **Wahl des Ersten Beigeordneten (Bürgermeisters) und Kämmerers Beschluss-Nr. 306/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Gemäß § 70 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird Herr Steffen Scheller unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von acht Jahren zum Ersten Beigeordneten (Bürgermeister) und Kämmerer gewählt.

## **Änderung Haushaltssatzung 2006**

### **Beschluss-Nr. 317/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 25.08.06 ‚Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006‘ zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die ... fixierten Veränderungen der Haushaltsansätze 2006, die sich im Rahmen des Vollzugs des Haushaltes 2006 als voraussichtliches Anordnungssoll 2006 für die Jahresrechnung 2006 abzeichnen, sind in der Haushaltssatzung 2006 sowie dem damit verbundenen Haushaltsplan, der mittelfristigen Finanzplanung und dem Investitionsprogramm zu veranschlagen. Darüber hinaus sind die sich nach der Änderung ergebenden Fehlbetragsvorträge für die einzelnen Jahre der mittelfristigen Finanzplanung anzupassen.
2. Die sich nach Einarbeitung der Änderungswerte sowie Anpassung der Fehlbetragsvorträge dann ergebende Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2006, der mit dieser Haushaltssatzung verbundene Haushaltsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2006 sowie das mit der Haushaltssatzung verbundene Investitionsprogramm 2005 bis 2009 der Stadt Brandenburg an der Havel werden beschlossen.
3. Die Eckwerte der mittelfristigen Finanzplanung 2005 bis 2009 für den Verwaltungshaushalt (Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, kumulierter Fehlbetrag, struktureller Fehlbetrag), die sich aus der nach Einarbeitung der Veränderung der Haushaltsplanansätze und der Anpassung der Fehlbetragsvorträge ergeben, sind die neuen Gesamtzielstellungen für die Fortsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Brandenburg an der Havel mit den dann fortzusetzenden, geänderten und neuen Maßnahmen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel nimmt die geänderte Finanzplanung 2005 bis 2009 zur Kenntnis.

## **Aufnahme der Stadt Brandenburg an der Havel in den Verein**

„Gesund in Brandenburg an der Havel e. V.“

### **Beschluss-Nr. 236/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadt Brandenburg an der Havel tritt dem Verein „Gesund in Brandenburg an der Havel e. V.“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei.

## **Beschluss über den Masterplan Stadt Brandenburg an der Havel**

### **Abstimmung über die Änderungsanträge:**

#### **Beschluss Nr. 335/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Ergänzung im Masterplan beschlossen:

S. 20: ‚... Neben den Mobilitätsvorteilen ... zu einem wichtigen Verkehrsmittel in der Stadt machen.‘

Einfügen: ‚Auch aus ökologischen Gesichtspunkten kommt der Straßenbahn eine besondere Bedeutung zu.‘

#### **Beschluss Nr. 336/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die folgenden Ergänzungen im Masterplan beschlossen:

S. 26 – Nach ‚Brandenburger Symphoniker mit internationalem Bekanntheitsgrad‘ folgt als Ergänzung: ‚Brandenburger Biennale/Komponistenwettbewerb mit weltweiter Resonanz.‘

S. 42 – ‚Dieser Ansatz reicht von den Brandenburger Symphonikern ...‘ ergänzen: ‚über die Brandenburger Biennale bis hin ...‘

#### **Beschluss Nr. 337/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die folgende Ergänzung im Masterplan beschlossen:

S. 46: ‚Die Stadt erkennt ... das Engagement ... an.‘

Einfügen: ‚Dazu führt die Stadt für Ehrenamtler eine Ehrenamtskarte ein.‘

#### **Beschluss Nr. 339/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufnahme der Schlüsselmaßnahme ‚Einführung einer Ehrenamts-Card‘ in den Masterplan unter Punkt 9.8 Bürgerkommune und Stadtmarketing, Buchstabe B), Nr. 8-03 mit den folgenden Maßnahmetiteln beschlossen:

#### **Handlungsfelder:**

Stadtentwicklung und Wohnen, Bildung und Soziales, Finanzen und Beteiligungen, Bürgerkommune und Stadtmarketing

**Leitbildbereiche:**

Miteinander – Leben – Wohnen

**Maßnahmebeschreibung:**

- In der Stadt Brandenburg an der Havel soll eine Ehrenamts-Card eingeführt werden.
- Für die transparente und nachvollziehbare Vergabe der Ehrenamts-Card sind die Kriterien der Anerkennungsurkunde des Landes Brandenburg maßgeblich.
- In Abstimmung mit Vertretern aus Wirtschaft, Kultur, Vereinen und Verbänden wird durch die Verwaltung ein Angebotskatalog von Vergünstigungen für Inhaber der Ehrenamts-Card erarbeitet.

**Entwicklungsziele:**

Unterstützung, Würdigung und Förderung ehrenamtlicher Arbeit

**Bezug zu anderen Schlüsselmaßnahmen:**

Unmittelbare Bezüge bestehen zur Maßnahme ‚Stärkere Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements für die Stadtentwicklung‘.

**Priorität:** sehr hoch

**Zeithorizont:** kurzfristige Umsetzung

**Umsetzungsstand:** gemeinsamer Beschluss aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vom [27.09.2006](#)

**Akteure:** Stadt Brandenburg an der Havel, Parteien, Verbände, Wirtschaftsunternehmen

**Wirkungseinschätzung:**

**(Indikatoren):** Anzahl Vergabe Ehrenamts-Card, Entwicklung und Würdigung ehrenamtlicher Arbeit“

**Beschluss Nr. 338/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die folgende Änderung im Entwurf des Masterplanes aufzunehmen:

S. 44 streichen: ‚... Hierfür sind entsprechende Bettenkapazitäten im Niedrigpreissegment (z. B. Jugendgästehaus) zu schaffen.‘

Dafür wird eingefügt: ‚Entsprechend den Kriterien des Deutschen Jugendherbergswerkes soll ein Jugendgästehaus oder eine Jugendherberge mit Übernachtungsmöglichkeiten für Schulklassen in der Innenstadt bis 2010 geschaffen werden.“

**Beschluss Nr. 361/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Ergänzung im Masterplan:

S. 63 Aufnahme der Maßnahme beschlossen: 05-07 Schaffung eines Jugendgästehauses oder einer Jugendherberge in der Innenstadt

**Beschluss Nr. 344/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Ergänzung im Masterplan beschlossen:

S. 44: ‚... Der Verbrauch freier ... wo es dem allgemeinen Nachhaltigkeitsziel dient.‘

Einfügen: ‚Den Kleingartensparten kommt als Erholungs-, aber auch Umweltfaktor (grüne Lunge) eine besondere Bedeutung zu.“

**Beschluss-Nr. 189/2006**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat den ‚Masterplan Stadt Brandenburg an der Havel‘ beschlossen.
2. Der mit dem Masterplan ausgewiesene Anspruch eines integrativen Ansatzes ist aus Sicht der Stadt Brandenburg an der Havel geeignet, den Erhalt der Kreisfreiheit als unverzichtbare Voraussetzung für die Stärkung der Stadt als Oberzentrum und Regionaler Wachstumskern (mit sieben Branchenkompetenzfeldern) und damit als ein Schwerpunkt der Landesentwicklung schlüssig darzulegen und zu begründen.
3. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ziele und Grundsätze des Masterplanes schrittweise umzusetzen und die Fachplanungen daran auszurichten und entsprechend anzupassen.

**Beschluss über die Fortschreibung/Vertiefung des Stadtumbaukonzeptes „Leben und Wohnen in Brandenburg an der Havel2 (STUK 2)****Beschluss-Nr. 177/2006**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Fortschreibung und Vertiefung des Stadtumbaukonzeptes ‚Leben und Wohnen in Brandenburg an der Havel‘ in der Fassung vom [15.05.2006](#) (STUK 2) zur Kenntnis und beschloss deren Ziele und Grundsätze als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage im Rahmen des Stadtumbaus.
2. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage des fortgeschriebenen Stadtumbaukonzeptes (STUK 2) den Stadtumbauprozess in Zusammenarbeit mit den Wohnungsunternehmen weiter voranzutreiben und die Umsetzung des Stadtumbauprogramms zu veranlassen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Stadtumbaupläne für die Schwerpunktgebiete des Stadtumbaus ‚Hohenstücken‘ und ‚Innenstadt/Ring‘ zur Kenntnis.

### **Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2006/2007**

#### **Beschluss-Nr. 203/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2006 und 2007 beschlossen.

2. Die Verwaltung wurde mit der Umsetzung der Absicherung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen beauftragt.

### **Änderung der Besetzung im Hauptausschuss**

#### **Beschluss-Nr. 329/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat als Mitglied im Hauptausschuss Herrn Martin Simon berufen. Als stellvertretendes Mitglied wurde Herr Steffen Kissinger berufen.

### **Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben**

#### **Beschluss-Nr. 295/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben beschlossen:

1. die Abberufung von Herrn Bernhard Nowak als sachkundigen Einwohner sowie
2. die Berufung von Herrn Dr. Joachim Niebelschütz als sachkundigen Einwohner.

### **Änderung der Besetzung im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben**

#### **Beschluss-Nr. 331/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat als Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben Herrn Walter Kriegs abberufen und Frau Nicole Jansen berufen.

### **Änderung der Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit**

#### **Beschluss-Nr. 325/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist Annelore Götze.

Die sachkundige Einwohnerin wird abberufen, dafür werden Karl-Heinz Schulze als sachkundiger Einwohner und Gerlinde Zenke als stellvertretende sachkundige Einwohnerin benannt.

### **Änderung der Besetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales**

#### **Beschluss-Nr. 326/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist Thomas Reichel, Robert Lutzens ist Stellvertreter.

Beide sachkundigen Einwohner werden abberufen, dafür wird Herr Hank Teufer als sachkundiger Einwohner benannt.

### **Besetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales**

#### **Beschluss-Nr. 332/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Herrn Daniel Keip als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales beschlossen.

Als sachkundiger Einwohner in diesem Ausschuss wird Herr Thomas Reichel berufen.

### **Änderung der Besetzung im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften**

#### **Beschluss-Nr. 328/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften Nicole Jansen berufen.

### **Änderung der Besetzung im Rechnungsprüfungsausschuss**

#### **Beschluss-Nr. 330/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss Herr Dr. Waldemar Bauer berufen.

### **Abberufung und Neubenennung eines sachkundigen Einwohners in den Rechnungsprüfungsausschuss**

#### **Beschluss-Nr. 334/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Herrn Jürgen Barz als sachkundigen Einwohner aus dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie die Berufung von Herrn Werner Müller zum sachkundigen Einwohner beschlossen.

### **Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates TWB**

#### **Beschluss-Nr. 340/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr Friedrich von Kekulé wird anstelle des ausgeschiedenen René Kohl als Mitglied des Aufsichtsrates der TWB benannt.

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst

-----

## **SVV-Beschluss Nr. 244/2006**

### **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5, 15 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) und in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung am 29.11.2006 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/21 vom 27. Dezember 2001, S. 427 ff.), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 06.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 23 vom 10. Dezember 2002, S. 383 ff.), Zweite Änderungssatzung vom 02.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 13 vom 03. September 2004, S. 240 ff.) und durch die Dritte Änderungssatzung vom 07.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 16 vom 13. Dezember 2005, S. 271 ff.) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege einschließlich der dazugehörigen Randstreifen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenbestandteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO (Zeichen 240). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 der StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, ist von den Anliegern ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze zu reinigen. Randstreifen zwischen Fahrbahn oder Gehweg und Grundstücksgrenze (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs sowie unbefestigte oder befestigte Flächen) sind ebenfalls von den Anliegern zu reinigen. Die Häufigkeit der Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege richtet sich nach der Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen. Radwege und Parkbuchten sind mindestens einmal monatlich zu reinigen.“

2. Die Anlage –Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1- wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird neu gefasst.

#### **Artikel 2**

Die Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

#### **Anlage - Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1**

Die Straßen werden wie folgt in Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen für den Winterdienst eingeteilt:

Reinigungsklasse A 1: Straßen mit stärkerem Verschmutzungsgrad und/oder stärkerem Reinigungsbedürfnis. Die Reinigung erfolgt 2 mal wöchentlich.

Reinigungsklasse A 2: Straßen mit mäßigem Verschmutzungsgrad und /oder mäßigem Reinigungsbedürfnis. Die Reinigung erfolgt 1 mal wöchentlich.

Reinigungsklasse B: Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad und /oder geringem Reinigungsbedürfnis. Die Reinigung erfolgt 14-tägig.

Die Reinigungs- und Winterdienstpflichten für Straßen der Reinigungsklassen A 1, A 2 und B obliegen der Stadt Brandenburg an der Havel für die Fahrbahnen und den Anliegern und Hinterliegern für die Gehwege.

Reinigungsklasse C : Die Reinigungs- und Winterdienstpflichten obliegen den Anliegern und Hinterliegern für die Fahrbahnen und die Gehwege. Die Reinigung erfolgt mindestens 14-tägig.

Reinigungsklasse D: Die Reinigungsverpflichtung obliegt den Anliegern und Hinterliegern für die Fahrbahnen und die Gehwege. Die Reinigung erfolgt mindestens 14-tägig. Der Stadt Brandenburg an der Havel obliegen die Winterdienstpflichten auf den Fahrbahnen.

Reinigungsklasse E: Die Reinigungs- und Winterdienstpflichten für die Fahrbahnen obliegen der Stadt Brandenburg an der Havel. Eine regelmäßige Sommerreinigung wird nicht durchgeführt. Die Reinigungs- und Winterdienstpflichten für die Gehwege obliegen den Anliegern und Hinterliegern.

Winterdienst – Dringlichkeitsstufe W 1: Hierzu gehören das Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen, Feuerwachen usw..

Winterdienst – Dringlichkeitsstufe W 2 : Hierzu gehören Anlieger- und Wohnstraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen sowie Sammelstraßen.

Winterdienst – Dringlichkeitsstufe W 3: Hierzu gehören Anlieger- und Wohnstraßen mit geringerem Verkehrsaufkommen sowie Nebenstraßen.“

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Abtstraße	A 2	W 3
Adlerstraße	B	W 2
Ahornstraße	C	C
Akazienweg	C	C
Alfred-Messel-Platz	C	C
Alt Gollwitz	C	C
Altbensdorfer Straße	C	C
Alte Krakauer Straße	A 2	W 3
Alte Potsdamer Straße (von Potsdamer Straße bis Nr. 29 b u. von Nr. 34 bis Potsdamer Straße)	B	W 2
Alte Potsdamer Straße (von Kleingartensparte bis Ende Sackgasse)	C	C
Altes Dorf ( von Belziger Chaussee bis Am Zingel)	D	W 1
Altes Dorf ( von Am Zingel bis Straßenende)	C	C
Alte Weinberge	C	C
Altstädtische Fischerstraße	A 2	W 3
Altstädtische Große Heidestraße	A 2	W 3
Altstädtische Kleine Heidestraße	C	C
Altstädtischer Kietz	C	C
Altstädtische Wassertorstraße (zwischen Bäckerstraße u. Altstädtische Fischerstraße)	A 2	W 3
Altstädtische Wassertorstraße (östlich der Altstädtischen Fischerstraße)	C	C
Altstädtischer Markt	A 2	W 1
Am Alten Gutshof	C	C
Am Anger	D	W 1
Am Breiten Bruch	C	C
Am Büttelhandfaßgraben	C	C
Am Charlottenhofer Weg	C	C
Am Chausseehaus	C	C

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Am Elisabethhof	B	W 2
Am Fliegerhorst	C	C
Am Gallberg (von Kreyssigstraße bis Bahnübergang)	A 2	W 2
Am Gallberg (von Bahnübergang bis Auffahrt Parkplatz an der Gördenbrücke)	D	W 2
Am Gleisdreieck	A 2	W 1
Am Gördensee	C	C
Am Gördenwald	C	C
Am Görneweg ( von Patendamm bis B 1)	B	W 1
Am Görneweg (von Am Ochsenberg bis Große Freiheit)	C	C
Am Güterbahnhof	B	W 1
Am Hafen (von Prignitzstraße bis Dosseweg)	A 2	W 2
Am Hafen (von Dosseweg bis Straßenende )	C	C
Am Hang	C	C
Am Hauptbahnhof	B	W 1
Am Havelgut	C	C
Am Heidekrug	C	C
Am Huck	A 2	W 3
Am Industriegelände	B	W 2
Am Jakobsgraben	A 2	W 2
Am Kletschenberg	C	C
Am Klostergraben	C	C
Am Margaretenhof	C	C
Am Marienberg	A 2	W 2
Am Mariengrund	C	C
Am Mittelfeld	C	C
Am Mühlenberg	C	C
Am Neuendorfer Sand	B	W 2
Am Ochsenberg	C	C
Am Park	C	C
Am Patendamm	C	C
Am Pfarrberg	C	C
Am Piperfenn	B	W 2
Am Rehhagen (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)	D	W 1
Am Rehhagen (von Buchenweg bis Eichhorstweg)	C	C
Am Rosenhag	A 2	W 2
Am Salzhof	A 2	W 1
Am Seeblick	C	C
Am Seegarten	A 2	W 1
Amselweg (von Wusterwitzer Straße bis Finkenweg)	B	W 2
Amselweg (von Finkenweg bis Straßenende)	C	C
Am Silokanal	C	C
Am Sonneneck	C	C
Am Südtor	A 2	W 1
Am Turnerheim	D	W 1
Am Wasserwerk	D	W 1
Am Weinberg	C	C
Am Windmühlenberg	C	C
Am Zingel	C	C
An der Regattastrecke	C	C
An der Stadtschleuse	B	W 3
Anhaltiner Ring	B	W 3
Anton-Saefkow-Allee (von M.-J.-Metzger-Str. bis Grundstücksgrenze Landesklinik)	B	W 1
Anton-Saefkow-Allee ( von Gördenallee bis Ende Landesklinik)	E	W 1
Arthur-Bergmann-Straße	B	W 2
Askanierstraße	C	C
Asternweg	C	C
Auenbogen	C	C
Auf dem Zolchberg	C	C
August-Bebel-Straße (von Kreuzung Fontanestraße bis Gördenbrücke)	B	W 1
August-Bebel-Straße (von Fontanestraße bis Karl-Marx-Straße)	A 2	W 3

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
August-Bebel-Straße (Nr. 15 und 17)	B	W 3
August-Sonntag-Straße	B	W 1
Ausbau	C	C
Azaleenweg	C	C
Bäckerstraße	A 2	W 2
Badener Straße	C	C
Baebenrothufer	C	C
Bahnhofstraße (von Am Südtor bis Uferstraße und vom Bahnhof bis Gränertstraße)	B	W 1
Bahnhofstraße (von Uferstraße bis Bahnhof)	E	W 1
Bahn Technikerring	B	W 1
Barnimstraße	A 2	W 2
Bauhofstraße	A 2	W 1
Bayernstraße (von Magdeburger Landstraße bis Thüringer Straße)	A 2	W 2
Bayernstraße (von Thüringer Straße bis Straßenende)	C	C
Beethovenstraße	A 2	W 1
Beetzseeufer	B	W 2
Begonienweg	B	W 2
Belziger Chaussee	E	W 1
Bergstraße	A 2	W 1
Berliner Straße	B	W 1
Berner Straße	A 2	W 1
Biesenländer Weg	D	W 3
Bindefeldstraße	C	C
Binnenfeld	C	C
Binsenkute	C	C
Birkenweg (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)	B	W 3
Birkenweg (von Buchenweg bis Eichhorstweg)	C	C
Blosendorfer Straße	C	C
Blumenstraße	A 2	W 2
Bohnenland	C	C
Bohnenländer Weg	C	C
Bornufer	C	C
Brahmsstraße (von Sophienstraße bis Rosa-Luxemburg-Allee beidseitig, von Nr.12 bis Haydnstraße und von Nr. 1 bis Rosa-Luxemburg-Allee einseitig)	A 2	W 1
Brahmsstraße (einseitig vom Schwarzen Weg bis Nr. 12 A)	D	W 1
Brandenburger Allee	D	W 3
Brandenburger Straße	E	W 1
Bredowstraße	C	C
Bremer Straße	B	W 3
Brielower Aue	D	W 1
Brielower Grenze	E	W 1
Brielower Landstraße (von Brielower Brücke bis Massowburg u. von Friedrichshafener Straße bis Brielower Brücke)	B	W 1
Brielower Landstraße (von Massowburg bis Brielower Grenze u. von Brielower Grenze bis Friedrichshafener Straße)	E	W 1
Brielower Straße	A 2	W 1
Briester Straße	C	C
Briester Weg	C	C
Brösestraße	A 2	W 2
Brucknerstraße (Nr. 1 bis 27 und 29)	B	W 3
Brucknerstraße ( Nr. 28, 30, 31, 32 und 33)	D	W 3
Brüderstraße	A 2	W 3
Brunnenstraße	C	C
Brüsseler Straße (von Rosa-Luxemburg-Allee bis Kopenhagener Straße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Brüsseler Straße (Nebenstraßen)	C	C
Buchenweg (von Am Rehhagen bis Wittstocker Gäßchen)	D	W 1
Buchenweg ( Nr. 29, 29 A, 29 und 31)	C	C
Büdnerweg (von Viesener Straße bis Siedlungsstraße)	E	W 2

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Büchnerweg (von Siedlungsstraße bis Ende Bebauung)	C	C
Bühnenhaus	C	C
Burghof	C	C
Burgweg (von Domlinden bis Eingang Dom)	A 2	W 2
Burgweg (nach Eingang Dom bis Ende)	C	C
Büttelstraße	A 2	W 3
Butzower Weg	C	C
Caasmannstraße (von ZRW bis Kreisverkehr beidseitig u. von Kreisverkehr bis Ratsweg einseitig)	A 2	W 1
Caasmannstraße (einseitig von Ratsweg bis Kreisverkehr)	E	W 1
Carl-Ferdinand-Wiesike-Straße	B	W 2
Carl-Reichstein-Straße	B	W 1
Charlottenhof	C	C
Charlottenhofer Weg	C	C
Chausseestraße (von Genthiner Straße bis Nr. 67 beidseitig und von Nr. 42 bis Nr. 50 einseitig)	B	W 1
Chausseestraße (Nebenstraße von Nr.52 bis Nr. 84 )	C	C
Chausseestraße (hinter Nr. 67 bis OA)	E	W 1
Chemnitzer Weg	C	C
Christinenstraße (außer Nebenstraßen)	A 2	W 2
Christinenstraße (Nebenstraßen)	C	C
Clara-Zetkin-Straße (einschl. Sackgasse)	A 2	W 3
Dahlienweg	C	C
Damaschkestraße	A 2	W 3
Der Temnitz	A 2	W 2
Der Werder	C	C
Deutsches Dorf	B	W 3
Domkietz	B	W 2
Domlinden (einschl. Nebenstraße)	A 2	W 1
Dorfstraße	C	C
Dosseweg (von Am Hafen bis Prignitzstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Dosseweg (Nebenstraßen)	C	C
Dreifertstraße (ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Dreifertstraße (Nebenstraßen)	C	C
Drosselweg (zwischen Finkenweg und Starweg)	B	W 3
Drosselweg (von Nr. 1 bis Nr. 6 und von Nr. 7a bis Nr. 15d)	C	C
Ebereschenweg	B	W 2
Eibenweg	C	C
Eichamtstraße	B	W 3
Eichendorffweg	C	C
Eichhorstweg	B	W 1
Eichspitzweg	C	C
Einsteinstraße (bis Ende der Bebauung , ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Einsteinstraße (Nebenstraßen)	C	C
Elisabethstraße	A 2	W 2
Emsterstraße (von Prignitzstraße bis Barnimstraße, ohne Nebenstraßen )	A 2	W 2
Emsterstraße (Nebenstraßen)	C	C
Erich-Baron-Straße (von Paul-Röstel-Straße bis Friedhofstraße)	B	W 3
Erich-Baron-Straße (von Bahnhofstraße bis Paul-Röstel-Straße)	D	W 3
Erich-Knauf-Straße ( außer Nebenstraße)	A 2	W 2
Erich-Knauf-Straße (Nebenstraße)	C	C
Erlenweg	C	C
Ernst-Paul-Lehmann-Straße	B	W 2
Eulenbogen	C	C
Falkenbergswerder	C	C
Falkenstraße	B	W 2
Fasanenbogen	C	C
Feldstraße	C	C
Felsbergstraße	A 2	W 2
Ferdinand-Lassalle-Straße	A 2	W 3
Feuerwehrgasse	C	C

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Fichtenweg	C	C
Finkenweg	B	W 2
Flämingstraße	A 2	W 2
Fliederweg	C	C
Flutstraße (einschl. Sackgasse)	A 2	W 2
Fohrder Landstraße	C	C
Fontanestraße	B	W 1
Forstweg	C	C
Fouquéstraße (von Magdeburger Straße bis Karl-Marx-Straße)	A 2	W 1
Fouquéstraße (von Nr. 16 bis Nr. 23 a)	C	C
Frankenstraße	A 2	W 2
Franz-Ziegler-Straße	A 2	W 3
Freiheitsweg	C	C
Freiherr-von-Thüngen-Straße	A 2	W 1
Freitaler Weg	C	C
Friedhofstraße	B	W 3
Friedrich-Engels-Straße	A 2	W 1
Friedrich-Grasow-Straße (von W.-Alexis-Straße bis Rosa-Luxemburg-Allee, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Friedrich-Grasow-Straße (Nebenstraßen)	C	C
Friedrichshafener Straße (von Brielower Landstraße bis Kaiserslauterner Straße)	B	W 1
Friedrichshafener Straße (Stichstraße)	C	C
Friedrich-Franz-Straße	B	W 1
Friesenstraße	B	W 3
Fritze-Bollmann-Weg	C	C
Fuchsbruch	C	C
Gartenstraße	C	C
Gartenweg	C	C
Gasse zwischen Hauptstraße und Katharinenkirchplatz	A 2	W 3
Gasse zwischen Steinstraße und Katharinenkirchplatz	A 2	W 3
Gebrüder-Silbermann-Straße	B	W 2
Genthiner Straße (von Kietzstraße bis Chausseestraße)	A 2	W 1
Genthiner Straße ( von Plauer Brücke bis Kietzstraße)	C	C
Geranienweg (von Gördenallee bis Tschaikowskistraße)	A 2	W 3
Geranienweg (von Gördenallee bis Jasminweg)	D	W 3
Gerberaweg	B	W 2
Gerbergasse	C	C
Gerostraße	A 2	W 1
Gertraudenstraße (von Sophienstraße bis Elisabethstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Gertraudenstraße (Nebenstraßen)	C	C
Gertrud-Piter-Platz	A 2	W 1
Geschwister-Scholl-Straße	B	W 1
Geschwister-Scholl-Straße (Nebenstraße)	B	W 3
Gladiolenweg	B	W 3
Gobbinstraße	A 2	W 2
Gödenstraße	A 2	W 3
Gördenallee (ohne Nebenstraße)	A 2	W 1
Gördenallee (Nebenstraße)	C	C
Görisgräben	C	C
Görnweg	B	W 1
Gorrenberg	A 2	W 2
Goethestraße	A 2	W 1
Göttiner Bahnhofstraße	C	C
Göttiner Landstraße	E	W 1
Göttiner Schulstraße	C	C
Göttiner Steig	C	C
Göttiner Straße	A 2	W 1
Gottfried-Krüger-Straße	B	W 2
Gotthardtkirchplatz	A 2	W 3
Gotthardtwinkel	C	C

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Grabengasse	C	C
Grabenstraße	A 2	W 2
Grabower Weg	C	C
Gränert Forsthaus	C	C
Gränertstraße (von Uferstraße bis Brücke über Deutsche Bahn)	B	W 1
Gränertstraße (hinten Brücke über Deutsche Bahn bis Gasthaus Gränert)	C	C
Gränertweg	C	C
Grenzstraße	D	W 3
Grillendamm	A 2	W 1
Große Freiheit	C	C
Große Gartenstraße	A 2	W 1
Große Mühlenstraße (von B 1 bis Nr. 27 u. Nr. 52 a)	A 2	W 2
Große Mühlenstraße (von Nr. 28 bis Ausbau)	D	W 2
Große Münzenstraße	A 2	W 2
Großmathenweg	C	C
Grüne Aue ( von Wilhelmsdorfer Straße bis Nr. 8)	B	W 3
Grüne Aue ( von Nr. 9 bis Straßenende)	C	C
Grüner Weg	C	C
Grüniger Landstraße	E	W 1
Gustav-Metz-Straße (von Sophienstraße bis Felsbergstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Gustav-Metz-Straße (Nebenstraßen)	C	C
Gustav-Nachtigal-Straße (von Sachsenstraße bis Nr. 16)	A 2	W 2
Gutenbergstraße	A 2	W 2
GutsMuthsstraße	A 2	W 2
Hagelberger Straße	C	C
Hammerstraße (von Kleine Münzenstraße bis Packhofstraße)	A 2	W 2
Hammerstraße (von Nr. 8 bis Nr. 12)	C	C
Handwerkerhof	C	C
Hannoversche Straße	C	C
Harlungerstraße	A 2	W 2
Hauptstraße	A 1	W 1
Hausmannstraße	A 2	W 2
Havelstraße	A 2	W 1
Havelufer	C	C
Haydnstraße	A 2	W 2
Heidestraße	C	C
Heidelberger Straße	B	W 1
Heinrich-Heine-Ufer	C	C
Henriettenstraße (einschl. Busschleife)	A 2	W 1
Hessenweg	C	C
Hevellerstraße	C	C
Hochstraße	A 2	W 1
Hoher Steg	C	C
Huckstraße	B	W 3
Hufenweg	C	C
Im Diek	C	C
Im Winkel	C	C
Immenweg	C	C
Jacobstraße	A 2	W 1
Jahnstraße	A 2	W 2
Jasminweg	C	C
Jeseriger Weg	C	C
Johannisburger Anger ( von Anton-Saefkow-Allee bis Am Gördensee)	D	W 3
Johannisburger Anger (von Am Gördensee bis Straßenende)	C	C
Johanniskirchgasse	A 2	W 3
Johanniskirchplatz	A 2	W 2
Johann-Sebastian-Bach-Straße (einseitig von Tschaikowskistraße bis Gördenallee)	A 2	W 2
Johann-Sebastian-Bach-Straße (von Gördenallee bis Mahlerstr. u. von Mahlerstr. bis Tschaikowskistraße)	D	W 2

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Johann-Strauß-Straße	A 2	W 2
Jungfernsteig	C	C
Kaiserslauterner Straße	B	W 1
Kaltenhausener Wasserwerk	C	C
Kaltenhausener Weg	C	C
Kanalstraße	A 2	W 1
Kapellenstraße	C	C
Karl-Kautsky-Straße	C	C
Karl-Liebknecht-Straße	A 2	W 3
Karl-Marx-Straße	A 2	W 1
Karl-Sachs-Straße (einseitig von Klingenbergstraße bis Einsteinstraße)	B	W 2
Karl-Sachs-Straße (Nebenstraße und einseitig von Einsteinstraße bis Klingenbergstraße)	C	C
Kastanienweg	C	C
Katharinenkirchplatz	A 2	W 1
Ketzürer Weg	C	C
Kiaustraße	C	C
Kiebitzsteig	C	C
Kiefernweg	C	C
Kiehnwerder	C	C
Kietzstraße	A 2	W 1
Kirchgasse	B	W 3
Kirchhofstraße	A 2	W 2
Kirchstraße	C	C
Kleine Gartenstraße	A 2	W 3
Kleine Mühlenstraße	C	C
Kleine Münzenstraße	A 2	W 2
Klein Kreuzer Bergstraße	C	C
Klein Kreuzer Dorfstraße	D	W 1
Klein Kreuzer Eigenheime	C	C
Klein Kreuzer Havelstraße	C	C
Kleins Insel	C	C
Kleiststraße	A 2	W 3
Klingenbergssiedlung	C	C
Klingenbergstraße (von Friedrich-Engels-Str. bis Zanderstraße, ohne Nebenstraßen)	B	W 2
Klingenbergstraße (Nebenstraßen)	C	C
Klinikallee (von Anfang Bebauung bis Eingang Landeslinik)	B	W 3
Klinikallee (von Plauer Landstraße bis Anfang Bebauung)	E	W 3
Klosterstraße	A 2	W 2
Koenigsmarckstraße	A 2	W 1
Kolonistenberg	C	C
Kommunikation	C	C
Kopenhagener Straße (von Brüsseler Straße bis Warschauer Straße, ohne Nebenstraße)	A 2	W 1
Kopenhagener Straße (Nebenstraße)	C	C
Koppehlstraße	A 2	W 3
Kornblumenweg	C	C
Krahner Straße (von Brandenburger Straße bis Am Mühlenberg)	D	W 1
Krahner Straße (von Am Mühlenberg bis Straßenende)	C	C
Krakauer Landstraße ( Schleusenbrücke und Nr. 1 bis Nr. 22)	A 2	W 1
Krakauer Landstraße ( Nr. 23 bis Ortsausgang)	E	W 1
Krakauer Straße (von Domlinden bis Schleusenbrücke, außer Nr. 8a bis Nr. 18)	A 2	W 1
Krakauer Straße (Nr. 8a bis Nr. 18)	C	C
Krakauer Weg	C	C
Kreyssigstraße (von Rhinweg u. von W.-Seelenbinder-Str. bis Hochhaus, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Kreyssigstraße (Nebenstraßen)	C	C
Krokusring	C	C
Kummerléstraße	B	W 2
Kurstraße	A 2	W 2

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Kurt-Wabbel-Straße	A 2	W 2
Kurze Straße	C	C
Küsterstraße	C	C
Lankenweg	C	C
Lärchenweg	C	C
Lehmberg	D	W 3
Lewaldstraße	D	W 3
Libellenweg	C	C
Lilienweg	C	C
Lilli-Friesicke-Straße	A 2	W 2
Lindenstraße	C	C
Linienstraße	A 2	W 2
Lortzingstraße	C	C
Lünower Weg	C	C
Luckenberger Straße	A 2	W 1
Luisenhof	C	C
Lupinenweg	C	C
Maerckerstraße	A 2	W 3
Magdeburger Heerstraße	E	W 1
Magdeburger Landstraße	B	W 1
Magdeburger Straße	A 2	W 1
Mahlenziener Dorfstraße (außer Nr. 23 bis 29)	D	W 1
Mahlenziener Dorfstraße (Nr. 23 bis 29)	C	C
Mahlenziener Straße	D	W 1
Mahlerstraße ( Nr. 1 bis 20 )	B	W 3
Mahlerstraße (Nr. 21 und 22)	D	W 3
Maiglöckchenweg	C	C
Malge	C	C
Malvenbogen	C	C
Margaretenhof	C	C
Margaretenstraße	C	C
Margueritenweg	C	C
Marienberg	C	C
Marktplatz	A 2	W 2
Marktstraße	B	W 3
Massowburg	B	W 2
Maulbeerweg	C	C
Max-Herm-Straße (von Tschirchdamm bis Brahmsstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Max-Herm-Straße (Nebenstraßen)	C	C
Max-Josef-Metzger-Straße (von A.-Saefkow-Allee bis Plauer Landstraße, ohne Nebenstraßen)	B	W 1
Max-Josef-Metzger-Straße (Nebenstraßen)	C	C
Mendelssohnstraße ( von Gördenallee bis Lortzingstraße )	B	W 3
Mendelssohnstraße (von Lortzingstraße bis Straßenende)	C	C
Meyerstraße	A 2	W 3
Mielitzweg	C	C
Mittelstraße	A 2	W 3
Mittelweg	C	C
Molkenmarkt	A 1	W 1
Mötzower Landstraße (von Krakauer Landstraße bis Abwasserpumpwerk)	A 2	W 1
Mötzower Landstraße (hinters Abwasserpumpwerk bis OA)	E	W 1
Mötzower Landstraße ( Abzweig zum Butzower Weg)	C	C
Mötzower Weg	C	C
Mötzower Weg I	C	C
Mötzower Weg II	C	C
Mozartplatz ( von Haydnstraße bis Mozartstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Mozartplatz (Nebenstraßen)	C	C
Mozartstraße	A 2	W 2
Mühlenbogen	C	C
Mühlendamm	A 2	W 1
Mühlentorstraße	A 2	W 1

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Mühlenweg	C	C
Münstersche Straße	B	W 1
Myrtenweg	C	C
Narzissenweg	C	C
Nelkenweg	C	C
Neue Mühle	C	C
Neue Weinberge	C	C
Neue Ziegelei	C	C
Neuendorfer Straße	A 2	W 1
Neuendorfer Wiesenweg	C	C
Neumanns Vorwerk	C	C
Neu-Plaue	C	C
Neu-Plauer-Weg	C	C
Neustädtische Fischerstraße (von Molkenmarkt bis Mühlendamm)	A 2	W 1
Neustädtische Fischerstraße (von Mühlendamm bis Neustädt. Wassertorstraße)	C	C
Neustädtische Heidestraße	A 2	W 2
Neustädtischer Markt	A 1	W 1
Neustädtische Wassertorstraße	C	C
Nicolaiplatz	A 1	W 1
Nikolaus-von-Halem-Straße	A 2	W 2
Nordring	C	C
Nußlocher Weg	C	C
Offenbachstraße	B	W 3
Oldenburger Straße	C	C
Oskar-Wiederholz-Straße	B	W 2
Otto-Gartz-Straße	C	C
Otto-Metzenthin-Straße	B	W 2
Otto-Sidow-Platz	C	C
Otto-Sidow-Straße	B	W 1
Packhofstraße	A 2	W 2
Pappelweg	C	C
Parduin	A 2	W 1
Pariser Straße (von Kopenhagener Straße bis Wiener Straße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 3
Pariser Straße (Nebenstraßen)	C	C
Parkstraße	D	W 3
Patendamm	B	W 3
Paterdamm	E	W 1
Paterdammer Weg	C	C
Pater-Grimm-Straße (von Hochhaus bis Erich-Knauf-Straße)	A 2	W 2
Pater-Grimm-Straße (von Werner-Seelenbinder-Straße bis Hochhaus)	C	C
Paulinerstraße	A 2	W 2
Paul-Kaiser-Reka-Platz	C	C
Paul-Röstel-Straße (von Rathausstraße bis Erich-Baron-Straße)	B	W 2
Paul-Röstel-Straße (unbefestigter Teil von Erich-Baron-Straße bis Friedhofstraße)	C	C
Petersilienstraße	A 2	W 3
Pfefferländer Weg	C	C
Pflegerdorf	C	C
Planeweg	C	C
Platanenweg	C	C
Platz der Einheit	C	C
Plauer Damm	D	W 3
Plauerhof	D	W 1
Plauerhof Siedlung	C	C
Plauer Landstraße (von Woltersdorfer Straße bis Einmündung Klinikallee)	B	W 1
Plauer Landstraße (von Klinikallee bis am Heidekrug u. von Einmündung am Havelgut bis Plauer Brücke)	E	W 1
Plauer Straße	A 2	W 1

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Postplatz	A 2	W 3
Potsdamer Landstraße	D	W 3
Potsdamer Straße	B	W 1
Prager Straße (von Wiener Straße bis Warschauer Straße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 3
Prager Straße (Nebenstraßen)	C	C
Prignitzstraße (von Werner-Seelenbinder-Straße bis Brielower Straße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Prignitzstraße (Nebenstraßen)	C	C
Primelweg	C	C
Prötzelweg	C	C
Puschkinstraße	B	W 2
Quenzweg (von Gördenallee bis Nr. 39 sowie Auf-und Abfahrt Brücke)	B	W 1
Quenzweg (von Nr. 38 bis Auffahrt Brücke)	E	W 1
Querstraße 1	C	C
Querstraße 2	C	C
Rathausstraße	B	W 2
Rathenower Landstraße (von Gördenallee bis Eingang Bundeswehrekaserne)	B	W 1
Rathenower Landstraße (nach Eingang Bundeswehrekaserne bis Ortsausgangsschild)	E	W 1
Rathenower Straße	A 2	W 1
Ratsweg	D	W 1
Reckahner Straße	E	W 1
Reckahner Weg	C	C
Reimerstraße	A 2	W 3
Reuscherstraße	A 2	W 2
Rhinweg	A 2	W 2
Riesaer Weg	C	C
Rietzer Straße	E	W 1
Rietzer Weg (von Nr. 3 bis Lehberg)	D	W 3
Rietzer Weg (Nr.1 u. 2 und Nr. 27 bis 31)	C	C
Ritterstraße	A 1	W 1
Robert-Koch-Straße	A 2	W 1
Rochowstraße	A 2	W 1
Rosa-Luxemburg-Allee (von Upstallstraße bis Brahmsstraße)	A 2	W 1
Rosa-Luxemburg-Allee (Nebenstraßen von Nr. 24 bis 50, von Nr. 62 bis 72 A u. von Nr. 74 bis 124)	A 2	W 2
Rosa-Luxemburg-Allee (weitere Nebenstraßen)	C	C
Rosengasse	C	C
Rosenweg	B	W 2
Rotdornweg	C	C
Rudolf-Weber-Platz	B	W 1
Rüleckens Weg	C	C
Ruppinstraße	A 2	W 2
Rüsternweg	C	C
Saaringer Dorfstraße	D	W 1
Saaringer Weg	C	C
Sachsenstraße	A 2	W 2
Sandberg	C	C
Sandfurthweg	C	C
Sankt-Annem-Promenade	C	C
Sankt-Annem-Straße	A 2	W 1
Sankt-Pauli-Kirchplatz	C	C
Sankt Petri	B	W 2
Schafdamm	C	C
Scheidtstraße	C	C
Schenkendorfweg	C	C
Scheppersteig	C	C
Schienenweg	C	C
Schifferring	C	C
Schillerstraße	A 2	W 1
Schlangenpfad	C	C

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Schleusenerstraße (von Willibald-Alexis-Straße bis Felsbergstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Schleusenerstraße (Nebenstraßen)	C	C
Schleusenweg	C	C
Schlossallee (von Berliner Straße bis Zum Gutshof)	D	W 1
Schlossallee (Nr. 87, 89, 91 und 93)	C	C
Schloßstraße	C	C
Schmerzker Ring	C	C
Schmöllner Weg	D	W 1
Schneeglöckchenring	C	C
Schubertstraße	B	W 3
Schulstraße (von Wusterwitzer Straße bis Am Südtor )	A 2	W 1
Schulstraße (Einbahnstraße zum Marktplatz)	B	W 2
Schulstraße (von Am Südtor bis Am Gleisdreieck)	D	W 3
Schumannstraße	B	W 3
Schusterstraße	A 2	W 3
Schützenworth ( von Potsdamer Landstraße bis Ring)	D	W 3
Schützenworth (Ring)	C	C
Schwarzer Weg	D	W 2
Schwarzwaldring	C	C
Seestraße (von Nr. 1 bis Nr. 11)	B	W 2
Seestraße (von Nr. 12 bis Straßenende)	D	W 2
Sieberstraße	A 2	W 3
Siedlertrift	C	C
Siedlung	C	C
Siedlungsstraße ( von Büdnerweg bis Nr. 16 und von Nr. 20 bis Büdnerweg)	D	W 2
Siedlungsstraße ( von Nr. 16 a bis Straßenende u. von Straßenende bis Nr. 20)	C	C
Signalstraße	B	W 2
Silostraße	A 2	W 3
Sommerweg	D	W 1
Sophienstraße (von Brahmsstraße bis Rathenower Landstraße, ohne Nebenstraße)	A 2	W 1
Sophienstraße (Nebenstraße)	C	C
Spechtbogen	C	C
Spittastraße	B	W 2
Sprengelstraße	A 2	W 1
Starweg	B	W 3
Steinles Berg	C	C
Steinstraße	A 1	W 1
Strandweg	C	C
Straße zum Gut	C	C
Straße zum Wassersportheim	C	C
Südring	B	W 3
Tannenweg	C	C
Thüringer Straße (von F.-Engels-Straße bis Woltersdorfer Straße , von Nr. 142 bis Am Neuendorfer Sand sowie Einbahnstraße )	A 2	W 2
Thüringer Straße (ungerade Haus-Nummern von Nr. 95 bis 249 u. Nebenstraße)	C	C
Tieckower Weg	C	C
Tiedestraße	B	W 2
Tismarstraße	A 2	W 3
Torfbogen	C	C
Trauerberg	A 2	W 1
Trennweg	C	C
Triftstraße	C	C
Triglafweg	A 2	W 1
Tschaikowskistraße	B	W 3
Tschirchdamm	A 2	W 1
Tulpenweg	C	C
Turmstraße	D	W 2
Uferstraße (von Bahnhofstraße bis Signalstraße, von Nr. 8a bis Gränertstraße)		

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
und von Gränertstraße bis Nr. 71)	B	W 1
Uferstraße (zwischen Nr. 71 und Signalstraße sowie zwischen Signalstraße und Nr. 8 A)	E	W 1
Uferstraße (Nr. 1 bis 26)	C	C
Ulmenweg	C	C
Unter den Platanen	A 2	W 1
Upstallstraße	A 2	W 1
Veilchenweg	B	W 1
Venise-Gosnat-Straße (von Harlunger Straße bis Sprengelstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Venise-Gosnat-Straße (Nebenstraßen)	C	C
Vereinsstraße	A 2	W 2
Viesener Straße ( von Gränertbrücke bis Mahlenziener Straße )	D	W 2
Viesener Straße (von Mahlenziener Straße bis Ende Bebauung)	C	C
Vorwerkstraße	C	C
Waldstraße	D	W 3
Walldorfer Weg	C	C
Wallpromenade	C	C
Wallstraße	C	C
Walther-Ausländer-Straße	A 2	W 1
Walter-Rathenau-Platz	A 2	W 3
Warschauer Straße	A 2	W 1
Wasserwerkstraße	C	C
Watstraße (außer 19 b bis 19 d)	A 2	W 3
Watstraße (Nr. 19 b bis 19 d)	C	C
Weberstraße (von Gördenallee bis Nr. 49)	B	W 3
Weberstraße ( von Nr. 50 bis Ende Bebauung)	C	C
Weidensteig	C	C
Weinmeisterweg	C	C
Wendgräben	C	C
Wendseeufer	C	C
Werderstraße	A 2	W 2
Werner-Seelenbinder-Straße	A 2	W 1
Weseramer Straße	C	C
Wiener Straße (von Gördenallee bis Kopenhagener Straße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 1
Wiener Straße (Nebenstraßen)	C	C
Wiesenweg	B	W 2
Wilhelm-Gottschalk-Straße	C	C
Wilhelm-Meinicke-Straße	B	W 2
Wilhelmsdorf	E	W 1
Wilhelmsdorfer Landstraße (von Göttiner Straße bis Bahnübergang)	A 2	W 1
Wilhelmsdorfer Landstraße (ab Bahnübergang bis Planebrücke)	E	W 1
Wilhelmsdorfer Straße	A 2	W 1
Wilhelm-Weitling-Straße	A 2	W 3
Willibald-Alexis-Straße	A 2	W 2
Willi-Sänger-Straße	A 2	W 1
Windmühlenweg (von Am Anger bis Buswendeschleife)	D	W 1
Windmühlenweg (hinter Buswendeschleife bis Ende)	C	C
Wittstocker Gäßchen (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)	D	W 3
Wittstocker Gäßchen (von Buchenweg bis Straßenende)	C	C
Wollenweberstraße	A 2	W 3
Wolrad-Kreusler-Straße	C	C
Woltersdorfer Straße	B	W 1
Wredowplatz	C	C
Wredowstraße	A 2	W 2
Wusterauer Anger	A 2	W 2
Wuster Straße	D	W 1
Wuster Ring	C	C
Wusterwitzer Straße (von Am Seegarten bis Einmündung Seestraße )	A 2	W 1
Wusterwitzer Straße (Einbahnstraße vom Marktplatz)	B	W 2

<b>Straße</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Wusterwitzer Straße (von Seestraße bis Straßenende)	C	C
Zanderstraße	B	W 1
Zauchestraße	A 2	W 2
Ziegelstraße	A 2	W 1
Ziesarer Landstraße (außer Nebenstraße)	E	W 1
Ziesarer Landstraße (Nebenstraße)	C	C
Zinnienweg	C	C
Zu den Eichen	C	C
Zu den Erdelöchern	C	C
Zu den Schinderrichten	C	C
Zum Alten Dorf	C	C
Zum Faulen Hund	C	C
Zum Gutshof	C	C
Zum Kirschberg	C	C
Zum Krugpark	C	C
Zum Quenzsee	C	C
Zwickauer Weg	C	C

Brandenburg an der Havel, den 11.12.2006

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

#### **SVV-Beschluss Nr. 245/2006**

### **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5,15 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) und in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung am 29.11.2006 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/21 vom 27. Dezember 2001, S. 446 ff.) geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 20.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 24 vom 20. Dezember 2002, S. 418 ff.), Zweite Änderungssatzung vom 10.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 18 vom 14. Dezember 2004, S. 356 ff.) und durch die Dritte Änderungssatzung vom 07.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 16 vom 13. Dezember 2005, S. 273) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebühren für die ordnungsgemäße Straßenreinigung und den Winterdienst betragen je Frontmeter eines Grundstückes jährlich:

#### **Straßenreinigung**

in der Reinigungsklasse A 1 (Reinigung zweimal wöchentlich)	5,76 €
in der Reinigungsklasse A 2 (Reinigung einmal wöchentlich)	2,88 €
in der Reinigungsklasse B (Reinigung 14-tägig)	1,48 €

## Winterdienst

für Straßen der Dringlichkeitsstufe 1	1,51 €
für Straßen der Dringlichkeitsstufe 2	1,47 €
für Straßen der Dringlichkeitsstufe 3	1,44 €

### 2. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 5 lautet nunmehr wie folgt:

„Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen übernimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.“

## Artikel 2

Die Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 11.12.2006

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

## SVV-Beschluss Nr. 218/2006

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 27.12.2005 – Beschluss-Nr. 199/2005**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I.S. 154) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I.S. 40) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 29.11.2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 199/2005) beschlossen:

## Artikel 1

**1. Die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 der Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel werden wie folgt neu gefasst:**

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen

1.1 Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	82,68 €
b: 80 l Rauminhalt	107,64 €
c: 120 l Rauminhalt	159,00 €
1.2 Entsorgungsrhythmus	1 x wöchentlich
a: 240 l Rauminhalt	613,08 €
b: 1100 l Rauminhalt	2.852,76 €

1.3 Entsorgungsrhythmus	2 x wöchentlich
a: 240 l Rauminhalt	1.216,32 €
b: 1100 l Rauminhalt	5.617,80 €

2. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	73,08 €
b: 120 l Rauminhalt	131,04 €

3. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle sind nur **blaue Abfallsäcke** mit dem Aufdruck "Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH" zu verwenden, die beim beauftragten Dritten und der Stadt Brandenburg an der Havel erworben werden können.

Gebühr je Abfallsack: 3,41 €

4. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm** Fassungsvermögen

Diese Gebühr setzt sich, in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen, wie folgt zusammen:

	Grundgebühr pro Behälter und Jahr	Kosten für Einsammeln und Transport	Kosten für Behandlung, Verwertung oder Beseitigung
- 2,5 cbm Absetzkipper	308,28 €	30,25 €	99,96 €/t
- 7,0 cbm Absetzkipper mit Deckel	429,96 €	84,72 €	99,96 €/t
- 10,0 cbm Pressmüllbehälter	2.876,64 €	121,02 €	99,96 €/t
- 22,0 cbm Abrollcontainer	1.208,16 €	266,25 €	99,96 €/t
- 20,0 cbm Presscontainer	3.852,12 €	242,05 €	99,96 €/t
- 33,0 cbm Abrollcontainer	1.358,40 €	399,38 €	99,96 €/t

Für die einmalige Gestellung von bis zu fünf Werktagen eines Containers über 1,1 cbm für die Restabfallentsorgung gemäß § 6 Absatz 6 der Abfallgebührensatzung wird keine Grundgebühr erhoben.

5. **Sonderabfallkleinmengen** von mehr als 50 kg bis 2000 kg

5.1 Abfallartenspezifische Gebührensätze für Kleinmengen von Abfällen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG i.V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr (€/kg)
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,68
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,68
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	4,68
05 06 03 *	andere Teere	2,18
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten, Mutterlaugen	3,31
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	2,36
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,69
16 01 14 *	Frostschutzmittel	1,69

13 02 05 *	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,35
14 06 03 *	andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Kühlerflüssigkeiten)	1,69
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,72
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) , Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,40
16 01 07 *	Ölfilter	1,40
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten Größe < 40 kg/Stück Größe > 40 kg/Stück	3,64 6,20
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,95
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,95
16 06 01 *	Bleibatterien	0,00
16 06 02 *	Ni-Cd Batterien (nur trockene)	0,00
16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle	1,40
17 02 04 *	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,18
17 03 02	Bitumenabfälle	2,18
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44
20 01 13 *	Lösemittel	2,72
20 01 14 *	Säuren	3,78
20 01 15 *	Laugen	3,78
20 01 17 *	Fotochemikalien	3,18
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2,18
20 01 32	Arzneimittel	0,00
20 01 19 *	Pestizide	5,37
20 01 34	alle anderen Batterien	4,26
15 01 04	Verpackungen aus Metall (Spraydosen)	8,06

\* gefährlich

In den abfallartenspezifischen Gebührensätzen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine Verwaltungskosten berücksichtigt worden.

Die den abfallartenspezifischen Gebührensätzen zugrunde liegenden Entgelte enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 11.12.2006

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

## Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2007 für Direktanlieferer

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 29.11.2006 folgende Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2007 für Direktanlieferer beschlossen:

### § 1 Entgeltgegenstand

Für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

### § 2 Entgelte

- (1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	109,31
20 03 07	Sperrmüll	109,31
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	109,31
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	109,31
17 02 03	Kunststoffe	109,31
17 03 02	Bitumengemische	109,31
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	109,31
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	109,31
	sonstige Abfälle	109,31

- (2) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus Haushalten und Kleinmengen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	334,72

### § 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 1. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung.

### § 4 Bemessungsgrundlage

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Entsorgungsanlage oder des Anlieferers von Abfällen erfolgt eine Rückverwiegung.

### § 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2006 für Direktanlieferer (Entgeltordnung) vom 27.12.2005 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 17 Seite 302 ff vom 28.12.2005) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 11.12.2006

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

**SVV-Beschluss Nr. 318/2006**

**Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für  
Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene- und geflügelhygienerechtlicher Vorschriften –  
Fleischhygiene-Gebührensatzung**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 29.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften – Fleischhygiene-Gebührensatzung (Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 24 vom 20.12.2002, Seite 419) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 07.12.2006

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

**SVV-Beschluss Nr. 314 / 2006**

**Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Der Entwurf der 4. Änderung des mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 22.04.1999 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel (Änderungsbereich 04-01) für einen Bereich des ehemaligen Betonwerkes im Stadtteil Plaue nördlich der Großen Mühlenstraße (vgl. Kartenausschnitt) sowie die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

## **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel**

Der von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 29.11.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel für einen Bereich des ehemaligen Betonwerkes im Stadtteil Plaue nördlich der Großen Mühlenstraße (vgl. Kartenausschnitt) sowie die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, zum Hochwasserschutz und immissionsschutzrechtlichen Belangen dazu liegen

**vom 02.01.2007 bis 05.02.2007**

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Wiener Straße 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, 4. OG, Zimmer 418, während folgender Zeiten:

<b>Montag</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Grünordnerischer Fachbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (erstellt vom Büro Stapelmann und Bramey zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“)
- Altlastengutachten über ergänzende Untersuchungen und Bewertung des Geländes (erstellt vom Erd- und Altlastlabor Schlieben zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“)

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

### Hinweis:

In der Ortsteilverwaltung Plaue, Genthiner Straße 41, liegen die Planentwurfsunterlagen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen im gleichen Zeitraum während der Dienststunden

<b>Montag</b>	<b>07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr</b>

zur Einsichtnahme aus.



\*\*\*

SVV-Beschluss Nr. 315 / 2006

### Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“ Brandenburg an der Havel

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet auf Flächen des ehemaligen Betonwerkes im Stadtteil Plaue nördlich der Großen Mühlenstraße, welches im Süden durch bauliche Anlagen des ehemaligen Betonwerkes, im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung an der Großen Mühlenstraße, im Norden durch den Siedlungsbereich Der Werder und im Osten durch die Havel begrenzt wird (vgl. Kartenausschnitt) sowie die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

## **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“ Stadt Brandenburg an der Havel**

Der von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 29.11.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet auf Flächen des ehemaligen Betonwerkes im Stadtteil Plaue nördlich der Großen Mühlenstraße, welches im Süden durch bauliche Anlagen des ehemaligen Betonwerkes, im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung an der Großen Mühlenstraße, im Norden durch den Siedlungsbereich Der Werder und im Osten durch die Havel begrenzt wird (vgl. Kartenausschnitt) sowie die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, zum Hochwasserschutz und immissionsschutzrechtlichen Belangen dazu liegen

**vom 02.01.2007 bis 05.02.2007**

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Wiener Straße 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, 4. OG, Zimmer 418, während folgender Zeiten:

<b>Montag</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Grünordnerischer Fachbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (erstellt vom Büro Stapelmann und Bramey)
- Altlastengutachten über ergänzende Untersuchungen und Bewertung des Geländes (erstellt vom Erd- und Altlastlabor Schlieben)

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

### Hinweis:

In der Ortsteilverwaltung Plaue, Genthiner Straße 41, liegen die Planentwurfsunterlagen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen im gleichen Zeitraum während der Dienststunden

<b>Montag</b>	<b>07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr</b>

zur Einsichtnahme aus.



in Vertretung  
 gez.: Michael Brandt  
 Beigeordneter

-----

**SVV-Beschluss Nr. 323 / 2006**

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnbebauung Büdnerweg/OT Kirchmöser“ Brandenburg an der Havel**

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet südwestlich des Büdnerweges im Ortsteil Kirchmöser Dorf soll gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich schließt den vorhandenen Garagenkomplex am Büdnerweg und teilweise die angrenzende Ackerfläche ein und wird im Nordwesten durch die vorhandene Bebauung am Büdnerweg, im Nordosten durch den Büdnerweg sowie im Süden durch einen abzweigenden Weg von der Viesener Straße begrenzt (vgl. Kartenausschnitt).  
 Im Plangebiet liegen die Grundstücke Flur 140, Flurstücke 283 tlw., 285 tlw. und 217 tlw.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Am Standort ist vorwiegend die Errichtung des individuellen Eigenheimbaus in Form von Einfamilien- bzw. Doppelhäusern vorgesehen.

Mit der geplanten Bebauung besteht die Möglichkeit einer arrondierenden Lückenschließung zwischen bereits vorhandener Bebauung.

Die Planung soll der geordneten Erschließung der Flächen ebenso wie der Berücksichtigung der Belange von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung tragen.

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



in Vertretung  
gez.: Michael Brandt  
Beigeordneter

-----

## Vereinsauflösung

### Verein "Westbrandenburgisches Zentrum für Neurologie und Psychiatrie Brandenburg an der Havel e.V."

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2006 hat sich der Verein "Westbrandenburgisches Zentrum für Neurologie und Psychiatrie Brandenburg an der Havel e.V." A.-Saefkow-Allee 2, 14772 Brandenburg zum 30. Juni 2006 aufgelöst.

Der Vereinsvorstand wurde als Liquidator bestätigt. Die Eintragung der Vereinsauflösung ins Vereinsregister wurde beantragt. Hiermit werden Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

gez.: Ronald Geisler  
Oberarzt

-----

### Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster

#### Auslegung des Wirtschaftsplans 2007

Nachfolgend wird der Beschluss der Verbandsversammlung 03/06 vom 29.11.2006 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen während der Sprechzeiten, dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) eingesehen werden.

Groß Kreutz (Havel), den 29.11. 2006

Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher  
Verbandsvorsteher

#### **Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:**

Die Verbandsversammlung stellt nach § 7 Ziff. 3 der EigV des Landes Brandenburg den **Wirtschaftsplan 2007** mit den in der Anlage angeführten Bestandteilen Vorbericht, Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan und der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde – fest.

1.	Es betragen für die Wirtschaftszweige:			
		Wasserver- sorgung T€	Schmutzwasser- versorgung T€	Gesamt T€
1.1	im Erfolgsplan			
	die Erträge	670,2	2.289,8	2,960,0
	die Aufwendungen	691,3	2.392,2	3.083,5
	der Jahresverlust	21,1	102,4	123,5
1.2	im Vermögensplan			
	die Einnahmen	2.895,5	2.719,9	5.615,4
	die Ausgaben	2.895,5	2.719,9	5.615,4
2.	Es werden keine Umlagen festgesetzt.			

Groß Kreutz (Havel), den 29.11.2006

gez. Bernd Kreykenbohm  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher  
Verbandsvorsteher

**Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster  
für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust  
vom 29. November 2006**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen:

**Art. 1**

Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen am 09. November 2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz, soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 29.11.2006

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

\* \* \*

**Neufassung der Wasserbeitrags- und Anschlusskostenersatzsatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg,  
Ortsteil Wust**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 29. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

(2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

(1) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage i. S. d. Abs. 1 gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.

(2) Hausanschluss

Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Trinkwasser bezogen wird oder bezogen werden kann, bebaut ist und an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die demselben Eigentümer gehörende Grundfläche, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

### **§ 4 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 1,53 Euro je m<sup>2</sup> modifizierter Grundstücksfläche.
- (2) Zu dem in Abs. 1 genannten Beitrag tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Beitrag zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Modifizierungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles; soweit diese Grundstücke darüber hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung dazu verlaufenden Parallelen,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Friedhöfe und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenwänden) geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung

der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,20 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der baulich zulässigen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Modifizierungsfaktor) vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit              | 100 v.H. |
| b) je weiteres Vollgeschoss Bebaubarkeit weitere | 15 v.H.  |

(4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstung dient (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Abs. 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Abs. 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4 maßgebend.

(8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Die Abs. 4 und 8 gelten entsprechend.

(10) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf), so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

## **§ 6**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss bzw. dessen Genehmigung, wenn diese dem tatsächlichen Anschluss nachfolgt, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(3) Im Falle des § 5 Absatz 10 entsteht die Beitragspflicht, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

## **§ 7**

### **Ablösung**

(1) Der erstmalige Anschlussbeitrag im Sinne von § 3 kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG durch Vertrag vereinbart.

(3) Der Betrag der Ablösung ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln.

### **§ 8 Vorausleistung**

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 100 % verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

(2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 10 Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11 Pflichten des Beitragsschuldners**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Zweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

### **§ 12 Auskunfts- und Duldungspflichten**

Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen. Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 13 Kostenerstattung für Hausanschlüsse**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Hausanschlussleitung sind dem Zweckverband nach der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Hausanschluss, ist für die Teile des Hausanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der gemeinsame Hausanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig.

(4) Zu dem in Abs. 1 genannten Kostenerstattungsanspruch tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Kostenerstattungsanspruch zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

#### **§ 14**

##### **Kostenerstattungspflichtiger, Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Für die Bestimmung des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (3) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.
- (4) Für Erhebungen von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 15**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 11 maßgebliche Veränderungen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig meldet, Nachweise nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig beibringt oder weitere Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
  - b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
  - c) entgegen § 12 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 5.000,00 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster.

#### **§ 16**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 29.11.2006

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

\* \* \*

##### **Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust**

vom 29. November 2006

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wassergebührensatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen:

## **Art. 1**

Die Neufassung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen am 09. November 2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage i.S.d. Abs. 1 gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz, soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.“

## **Art. 2**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Wassergebühr beträgt ab dem 01.01.2007, 1,38 €/m<sup>3</sup> (netto) zzgl. 7 % MwSt = 1,48 €/m<sup>3</sup> (brutto).

## **Art. 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 29. 11.2006

gez.: Manfred Meske

Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

\* \* \*

### **Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/2005 S. 50), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 29. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, die Wasserversorgung als selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, erfolgt aufgrund gesonderter Satzungen.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(3) Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

#### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsgebiet dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn

1. es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder
2. seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.

Die Verpflichtung sich anschließen zu lassen entsteht dann, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser bereits oder in Kürze verbraucht wird.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

#### **§ 5 Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat der Grundstückseigentümer seinen gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich befreien, wenn dem Grundstückseigentümer die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(3) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Eine direkte Anbindung an die öffentliche Anlage ist nicht zulässig.

#### **§ 6 Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Wasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist

berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

#### **§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung mit Wasser kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

#### **§ 8 Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird (Bauwasser), ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

#### **§ 9 Unterbrechung des Wasserbezuges**

(1) Will ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr benutzte Hausanschlüsse nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen öffentlichen Versorgungsleitungen zu trennen und endgültig zu verschließen.

#### **§ 10 Einstellung der Versorgung**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme ersetzt hat.

### **§ 11 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung seines Grundstücks, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer hat den Dienstkräften des Zweckverbandes und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### **§ 13 Anschlussantrag**

(1) Die Herstellung des Hausanschlusses und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen in 2facher Ausfertigung beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Übersichtsplan und amtlicher Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,

5. im Falle des § 3 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (2) Der Zweckverband behält sich vor, in notwendigen Fällen weitere Unterlagen vom Antragsteller abzufordern.

#### **§ 14 Hausanschlüsse**

- (1) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die dadurch entstehenden Kosten sind dem Zweckverband auf der Grundlage einer Satzung zu erstatten. Auch soweit der Zweckverband die Herstellung der Hausanschlüsse oder Veränderungen der Hausanschlüsse nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, wird er die Wünsche des Grundstückseigentümers weitgehend berücksichtigen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Grundsätzlich wird jedes Grundstück gesondert und unmittelbar, das heißt ohne Benutzung des Anschlusses eines Nachbargrundstückes angeschlossen; über Ausnahmen entscheidet der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Hausanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen.
- (4) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Hausanschlüsse zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die Hausanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung der Hausanschlüsse, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 15 Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Änderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein von dem Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile des Hausanschlusses können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfungsstelle (z. B. DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.

#### **§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## **§ 17 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 18 Technische Anschlussbedingungen**

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 19 Messung**

(1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Niederschlags-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

## **§ 21 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## **§ 22 Kosten**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen:

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse.

## **§ 23 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder seinen Dienstkraften oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder seinen Dienstkraften oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 15,00 €

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehende Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 24 Haftung von Grundstückseigentümern**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

## § 25 Private Anschlussleitungen

Private Anschlussleitungen hat der Eigentümer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für die Leitungen im Außenbereich i.S.d. Baugesetzbuches.

## § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
  2. § 5 Abs. 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt,
  3. § 8 Abs. 1 Satz 2 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
  4. § 14 Abs. 4 Satz 4 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
  5. § 15 Abs. 2 Satz 1 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. § 15 Abs. 4 Satz 1 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  7. § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers eintreten,
  8. § 19 Abs. 3 Satz 2 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## § 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 29.11.2006

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

\* \* \*

## **Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 29. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Wassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust.

(2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Wasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Überleitungen und Hochbehälter.

(3) Hausanschluss

Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

(1) Die Wassergebühr wird nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Wasser.

(2) Besteht eine auf Tatsachen zu begründende Vermutung, dass ein Wasserzähler nicht oder falsch angezeigt hat oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut worden oder kann der Beauftragte des Verbandes die Räume des Kunden zum Zwecke des Ablesens nicht betreten, so wird die Wassermenge vom Zweckverband gem. § 162 AO geschätzt.

## **§ 3 Gebührensätze**

(1) Die Wassermengengebühr beträgt 1,77 €/m<sup>3</sup> (netto) zzgl. 7 % MwSt = 1,89 €/m<sup>3</sup> (brutto).

(2) Die Wassergrundgebühr beträgt 4,63 €/Zähler/Monat (netto) zzgl. 7% MwSt = 4,95 €/Zähler/Monat (brutto).

## **§ 4 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den neuen Eigentümer über.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Pflichtigen mit dem Übergang der Gebührenpflicht.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Gebührenschild fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen

Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 8 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 29.11.2006

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

\* \* \*

### **Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2005**

Gemäß § 27 Abs. 2 EigV wird der Beschluss zu TOP 3 der Verbandsversammlung 03/2006 vom 29.11.2006 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2005 und die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Vorstandes bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2005 liegt zur Einsichtnahme für jeden Bürger vom 02.01.2007 bis 31.01.2007 während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreuz (Havel), Ortsteil Jeserig, aus.

Groß Kreuz (Havel), 04. Dezember 2006

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

-----

### **SVV-Beschluss Nr. 284/2006**

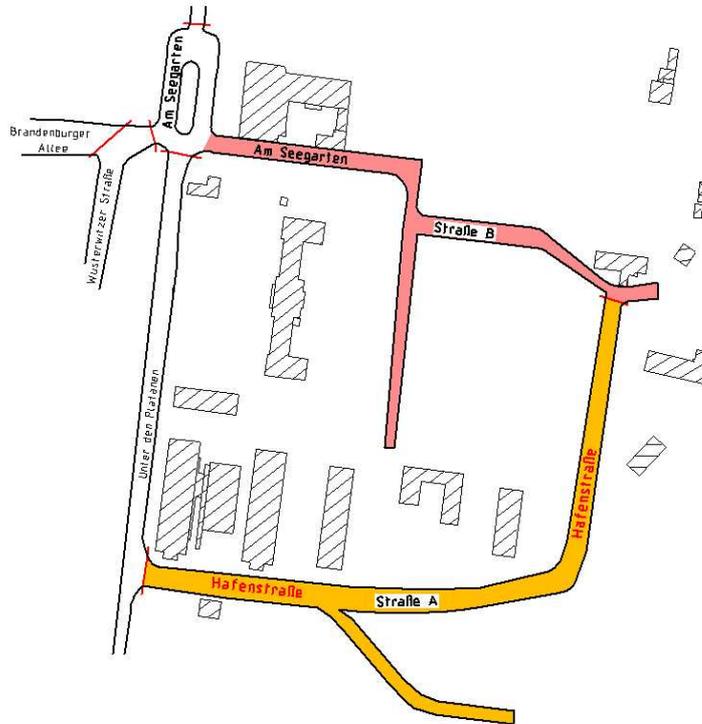
#### **Straßenbenennungen im Gewerbe- und Industriegebiet**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt die in der Anlage gekennzeichneten Straßen wie folgt zu benennen:

Straße A: Hafestraße  
Straße B: Am Seegarten

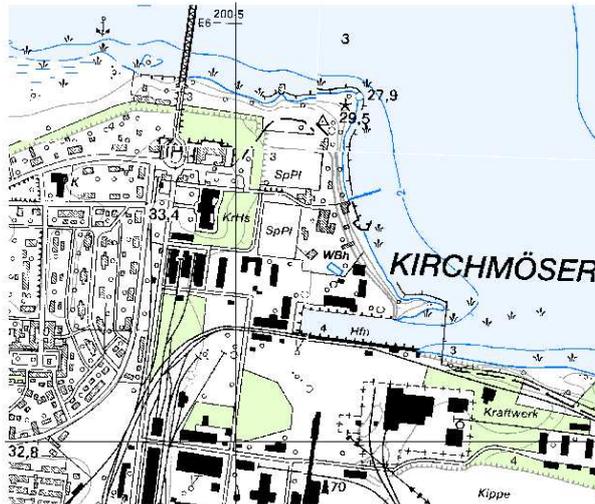
**Anlage:**

Skizze zur Straßenbenennung Kirchmöser



Übersichtskarte TK 10

M 1:10000



**Einladung zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2006  
am Mittwoch, dem 20.12.2006, um 16:00 Uhr  
in 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18**

**Tagesordnung**

- |          |   |  |
|----------|---|--|
| 1        |   | Eröffnung der Sitzung  |
| 2        |   | Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit  |
| <b>3</b> |   | <b>Eintritt in die öffentliche Sitzung</b>   |
| 4        |   | Beschluss der Tagesordnung   |
| 5        |   | Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten   |
| 6        |   | Einwohnerfragestunde   |
| 7        |   | Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die 10. Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2006 vom 29.11.2006   |
| 8        |   | Vorlagen der Verwaltung  |
| 8.1      | 327/2006                                | Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp<br>Externe Besetzung der Stelle mit der AP-Nr. 37.2.001 - Sachgebietsleiter/-in<br>Einsatz/Technik im Amt für Feuerwehr und Rettungswesen<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich I          |
| 8.2      | 383/2006                                | Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp<br>Befristete externe Besetzung der Stelle Kulturmanager/-in für einen Zeitraum von zwei Jahren<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich I  |
| 8.3      | 435/2006<br><b>Einbringung</b>          | Erlass der Haushaltssatzung 2007 einschließlich des Haushaltsplanes 2007, des Haushaltssicherungskonzeptes, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisaufnahme der Finanzplanung 2006 - 2010<br>Einreicher : Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich II |
| 8.4      | 370/2006<br><b>Einbringung</b>          | Stellenplan 2007<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich I   |
| 8.5      | 434/2006                                | Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp -<br>Befristete Besetzung von vier Stellen im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich I   |
| dazu:    | 380/2006<br>Einbringung<br>SVV 29.11.06 | Beschlussantrag zur personellen Verstärkung im Bereich Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst<br>Einreicher: Jugendhilfeausschuss  |
| 8.6      | 115/2006                                | Einlage eines Nutzungsrechtes in die Brandenburger Theater GmbH<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich II   |

8.7	333/2006 WV SVV 29.11.2006	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
8.8	384/2006 Berichts- vorlage	Teilnahme der Stadt Brandenburg an der Havel am Interessensbekundungsverfahren zur Förderung eines Pilotvorhabens für ein PPP-Projekt (Public Private Partnership) im kommunalen Straßenbau durch die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH im Auftrag d. Bundes Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
8.9	366/2006	Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
8.10	316/2006	Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
8.11	393/2006	Kommunalisierung der Sozialhilfe zum 01.01.2007 hier: Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
8.12	355/2006	Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
9		Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
9.1	429/2006	Beschlussantrag zur Gründung eines Wirtschaftsnetzwerkes der kreisfreien Städte Einreicher: Fraktion CDU
9.2	415/2006	Beschlussantrag zur Absicherung der Verbraucherzentrale in Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion CDU
9.3	424/2006	Beschlussantrag zur Abberufung und Neubenennung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
10		Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
10.1	404/2006 WV SVV 29.11.2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umgestaltung des Dorfangers Kirchmöser Dorf Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V.
10.2	406/2006 WV SVV 29.11.2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich des Parkens vor dem Bahnhofsgebäude in Kirchmöser Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V.
10.3	430/2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich der Schaffung von Parkplätzen an verschiedenen Standorten der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion CDU
10.4	401/2006 WV SVV 29.11.2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umgestaltung des Parkplatzes an der Neuen- dorfer Straße 89/hinter dem Gesundheitsamt Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS, Frau Patz
10.5	414/2006 WV SVV 29.11.2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich eines ÖPNV-Jobtickets im Zusammenhang mit dem Parkplatzbedarf der Stadtverwaltung Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



**Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2007**

Stand: 12.12.2006

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Do., 04.01.2007	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	TGZ – Technologie- und Gründerzentrum Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 0.18 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 09.01.2007	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 10.01.2007	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Mi., 10.01.2007	Jugendhilfeausschuss	Ort wird noch festgelegt	17:00 Uhr
Mi., 10.01.2007	Ausschuss für Stadtentwicklung	Feuerwehr/Beratungsraum, Fontanestraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 11.01.2007	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 16.01.2007	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 17.01.2007	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 22.01.2007	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 30.01.2007	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 31.01.2007	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

-----  
**Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel**

Das Bauamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel,  
Telefon: 03381/58 63 01, Fax: 03381/58 6304,  
hat folgende Vergaben ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Art, Umfang und Ort der Leistung: Bauleistungen, Straßenbau, 1. BA (von Jahrtausendbrücke bis Spielplatz Gerbergasse)  
Ausführungszeitraum: 02.04.2007 – 30.11. 2007  
Schlusstermin für Anforderungen: 15.12.2006  
Die Höhe des Entgeltes (inkl. 16. % Mwst.) für die Ausschreibungsunterlagen beträgt 35,00 €  
Kto.-Nr.: 3611660026, BLZ: 16050000 MBS

Der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Eingang des Nachweises der Zahlung. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nicht.

Angebotsfrist: **15.01.2007, 10.30 Uhr**

Stadt Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Friedrich - Franz - Str. 19 (TGZ),  
Gebäude A, Zi. 0.25/4, 14770 Brandenburg an der Havel

\* \* \*

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art, Umfang und Ort der Leistung: Freiflächengestaltung, 2. BA (von Spielplatz Gerbergasse bis G.-Krüger-Brücke)

Ausführungszeitraum: 02.04.2007 – 30.11. 2007

Schlussstermin für Anforderungen: 15.12.2006

Die Höhe des Entgeltes (inkl. 16. % Mwst.) für die Ausschreibungsunterlagen beträgt 40,00 €

Kto.-Nr.: 3611660026, BLZ: 16050000 MBS

Der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Eingang des Nachweises der Zahlung. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nicht.

Angebotsfrist: **15.01.2007, 13.00 Uhr**

Stadt Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Friedrich - Franz - Str. 19 (TGZ),  
Gebäude A, Zi. 0.25/4, 14770 Brandenburg an der Havel

\* \* \*

Der Eigenbetrieb „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)“,  
Potsdamer Str. 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: 03381/582901, Fax: 03381/582904

hat folgende Vergaben ausgeschrieben:

- Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Art, Umfang und Ort der Leistung: Standsicherung der denkmalgeschützten St. Johanniskirche Brandenburg a. d. H., Ringbalken, Beton- und Schalarbeiten

Ausführungszeitraum: März - April 2007

Ablauf der Frist für den Teilnahmewettbewerb: 22.12.2006

Versand der Unterlagen: 17.01.2007

\* \* \*

- Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Art, Umfang und Ort der Leistung: Standsicherung der denkmalgeschützten St. Johanniskirche Brandenburg a. d. H., Mauerwerkserüchtigung

Ausführungszeitraum: April – Juli 2007

Ablauf der Frist für den Teilnahmewettbewerb: 22.12.2006

Versand der Unterlagen: 22.01.2007

\* \* \*

Das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften, F.- Franz - Str. 19, 14770 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: 03381/38 17 62, Fax: 03381/38 20 04,

hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art, Umfang und Ort der Leistung: Bauvertrag, Wegweisende Beschilderung für touristische Radwege

Ausführungsfrist: 31.03.2007

Schlussstermin für Anforderungen: 20.12.2007

Angebotsfrist: **22.01.2007, 10.30 Uhr**

Stadt Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Friedrich - Franz - Str. 19 (TGZ),  
Gebäude A, Zi. 0.25/4, 14770 Brandenburg an der Havel

<b>IMPRESSUM</b>	Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
	Redaktion:	Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 14 Internet: <a href="http://www.stadt-brandenburg.de">www.stadt-brandenburg.de</a> e-mail: <a href="mailto:peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de">peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de</a>
	Herstellung:	Eigendruck
	Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
	Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
	weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
	Einzelpreis:	1,00 €
	Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
	Kündigungsfrist	15. Dezember

## Vorträge 1. Quartal 2007, Potsdam

<p><b>V 1 Konto geklärt?! Jeder Monat zählt!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zählen neben Beitragszeiten auch Zeiten der Ausbildung, Krankheit, der Pflege, der Arbeitslosigkeit und der Kindererziehung...?</li> <li>▪ Wie kann ich Zeiten nachweisen?</li> <li>▪ Was sagen mir Versicherungsverlauf und Renteninformation?</li> </ul> <p><b>Termin:</b> 23.01.2007 Beginn um 16.30 Uhr</p>	<p><b>V 9 Rente &amp; Steuern – was muss ich wissen?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wer ist als Rentner steuerpflichtig?</li> <li>▪ Darstellen von Musterfällen mit Freibeträgen</li> </ul> <p><b>Termin:</b> 18.01.2007 Beginn um 10.00 Uhr</p>
<p><b>V 2 Altersrenten – Wer? Wann? Wie(viel)?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wer kann Rente wegen Alters beanspruchen?</li> <li>▪ Wann sind die Voraussetzungen erfüllt?</li> <li>▪ Wo und wann kann die Rente beantragt werden?</li> <li>▪ Ergeben sich für mich Rentenabschläge?</li> </ul> <p><b>Termin:</b> 15.02.2007 Beginn um 16.30 Uhr</p>	<p><b>V 10 Todesfall: Versorgt über den Partner?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinterbliebenenleistungen – Wer? Wann? Wie lange?</li> <li>▪ Rentensplitting – Die Alternative?</li> <li>▪ Einkommensanrechnung</li> <li>▪ Abfindung bei Wiederheirat</li> </ul> <p><b>Termin:</b> 22.02.2007 Beginn um 16.30 Uhr</p>
<p><b>V 3 Selbständig? Richtig und gut rentenversichert!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Existenzgründer, Ich-AG, Scheinselbständiger...?</li> <li>▪ Wer muss oder kann Beiträge zahlen?</li> <li>▪ Welche Fristen sind zu beachten?</li> <li>▪ Unsere Leistungen – ohne Risikoausschluss bzw. -zuschlag</li> </ul> <p><b>Termin:</b> 15.03.2007 Beginn um 16.30 Uhr</p>	<p><b>V 6 Altersvorsorge jetzt! Wie packe ich es an?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Risikoabsicherung – Invalidität, Alter, Tod</li> <li>▪ Gesetzliche, betriebliche und private Absicherung im Überblick</li> <li>▪ Geförderte Altersvorsorge („Riester“ + „Rürup“)</li> </ul> <p><b>Termin:</b> 01.03.2007 Beginn um 16.30 Uhr</p>
<p><b>V 5 Frauen leben länger – aber wovon?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eigenständige Rente</li> <li>▪ Wie wirken sich Babypause, Teilzeitarbeit und Minijobs auf die Rente aus?</li> <li>▪ Pflege von Angehörigen</li> <li>▪ Versorgungsausgleich bei Scheidung</li> <li>▪ Witwen- und Erziehungsrenten</li> </ul> <p><b>Termin:</b> 22.03.2007 Beginn um 16.30 Uhr</p>	<p><b>V 7 Berufsunfähigkeit – was wäre wenn?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wann liegt Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung vor?</li> <li>▪ Wie hoch sind die Renten und wie lange werden sie gezahlt?</li> <li>▪ Wieviel darf ich hinzuverdienen?</li> </ul> <p><b>Termin:</b> 29.03.2007 Beginn um 16.30 Uhr</p>
<p><b>Veranstaltungsort:</b> <b>Auskunfts- und Beratungsstelle Potsdam</b> <b>Lange Brücke 2 (Info-Zentrum, Raum 470)</b> <b>14473 Potsdam</b></p>	<p><b>Anmeldung erbeten:</b> <b>Tel. 0331 8853 487</b> <b>Fax 0331 8853 190</b> <b>E-Mail: <a href="mailto:service.in.potsdam@drv-bund.de">service.in.potsdam@drv-bund.de</a></b></p>
<p><b>V 9 Rente &amp; Steuern – was muss ich wissen?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wer ist als Rentner steuerpflichtig?</li> <li>▪ Darstellen von Musterfällen mit Freibeträgen</li> </ul> <p><b>Termin:</b> 13.02.2007 Beginn 10.00 Uhr</p>	
<p><b>Veranstaltungsort:</b> <b>Auskunfts- und Beratungsstelle Brandenburg</b> <b>Potsdamer Str. 18</b> <b>14776 Brandenburg</b></p>	<p><b>Anmeldung erbeten:</b> <b>Tel. 033881 3209 0</b> <b>Fax 033881 3209 11</b> <b>E-Mail: <a href="mailto:service.in.brandenburg@drv-bund.de">service.in.brandenburg@drv-bund.de</a></b></p>